

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprobestelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 186

Sonnabend, 12 August 1899 Abends.

52. Jahrg

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Hinsichtlich der im Gelände zwischen Glaubitz—Radewitz—Cölnitz—Wildenhain—Stassa—Welsch und Schalten vom 14. bis 25. August stattfindenden Übungen der zusammengeführten Kavallerie-Division wird unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Veronnung vom 3. dieses Monats den betroffenen Grundstücksbesitzern eingeschärft, die **Übernutzung** der innerhalb des Übungsgeländes gelegenen Feldstücke thunlichst zu beschleunigen, insgleichen den wegen Kenntlichmachung wertvoller Feldfrüchte sowie Markierung gefährlicher Stellen bei der Vorberichtigung gegebenen Anordnungen allenthalben nachzukommen, insbesondere — was ev. Sache der Ortspolizeibehörde sein wird — zwischen den Fluren bez. an den Wegen allein stehende aus dem Boden beträchtlich hervorragende Grenzsteine durch an hohen Pfählen befestigte Strohfelle zu verwahren, welcher etwa im Gelände befindliche Drahtvermachungen zu beseitigen.

Sollte gemäthes Hadelorn bis zum 14. laufenden Monats noch nicht abgeerntet sein, so wird sich empfehlen, dasselbe nicht auf dem Felde vereinzelt stehen zu lassen, sondern die Haufen möglichst auf eine Stelle unter Kenntlichmachung derselben zusammenzustellen.

In Bezug auf die **Anmeldung und Abschätzung** der bei dieser Übung entstehenden Flurschäden wird unter Hinweis auf die Bestimmungen im Gesetz vom 13. Februar 1875 sowie auf die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 erfolgten Abänderungen (s. Reichsgesetzblatt 1898 S. 361 und 921) zur Nachachtung hierdurch weiter Folgendes bekannt gegeben:

Der Gemeindevorstand hat die Beschädigten gegen Ende der Übung aufzufordern, die Flurschäden und die Entschädigungsforderungen anzumelden, und diese Anmeldungen behufs Vorbereitung der Feststellungen der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E zusammenzustellen.

Derselbe hat die Spalte 1 bis 7 genau auszufüllen und die beschädigten Grundstücke jedes einzelnen Besitzers hinter einander einzutragen, mögen sie zusammen oder auseinander liegen. Jede **Fruchtart** hat eine **Querspalte** zu erhalten, Spalte 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmte Forderung stellen, so ist Spalte 6 unausgefüllt zu lassen. Es empfiehlt sich auch, zwischen den einzelnen Beschädigten einen entsprechenden leeren Raum zu lassen, jedenfalls sind aber die Eintragungen alle **deutsch** zu schreiben. Die Gutsvorsteher haben ebemäßig zu verfahren.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzurerntenden Felder, die Menge (Zuber u. f. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, unter Entgegennahme der Forderung des Beschädigten, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Falls die Wiederbepflanzung von Feldern, die zur Bestimmungzeit haarfertig hergestellt wurden, zur Vermehrung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen die Größe und Beschaffenheit der Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Übung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Vornahme erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Ebenso hat der selbstständige Gutsvorsteher zu verfahren. Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstückt werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Formulare zu den Nachweisungen (Beilage E) und zu den Niederschriften über Vorabschätzungen werden den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern von hier zugestellt.

Die Entschädigungs-Nachweisungen sowohl wie die Vorabschätzungs-Niederschriften sind von dem betreffenden Gemeindevorstande bez. Gutsvorsteher der Abschätzungskommission beim Eintreffen vorzulegen. Zu dem Abschätzungstermine, zu dem die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher sich einzufinden haben, haben sämtliche beteiligte Grundstücksbesitzer, mit Befehlshabern vom Gemeindevorstande beglaubigter Vollmacht zu schicken.

Großenhain, am 11. August 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Uhlmann.

D 682.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung werden für Sonntag, den 13. August dieses Jahres die Stunden, während welcher in dem Gewerbe der **Zuckerwaaren-, Fischwaaren- und Cigarrenhändler** in Verkaufsständen am **Stadtpark** hieselbst neben der Freitreppe Schälchen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, von 5 auf 10 Stunden und zwar von 11 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags vermehrt. Für die Gewerbe der **Kaffee- und Bierhändler** werden für denselben Tag folgende Stunden festgesetzt: 6 bis 9 Uhr Vormittags und 1 bis 8 Uhr Nachmittags.

Riesa, den 11. August 1899.

Der Rath der Stadt.
Dr. Wegelin.

54.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 12. August 1899.

Ein interessantes Schaustücken unserer Artillerie-Regiments fand heute Sonnabend Vormittag auf dem Gelände zwischen Rastanien und Döbitz statt. Zahlreiche Zuschauer aus Stadt und Land hatten sich dazu zu Wagen, zu Rad und zu Fuß eingefunden und theils unmittelbar am Dorfe Rastanien, theils schon am Söbzig Kasernen genommen. Nachdem sich eine stattliche Suite hoher Offiziere eingefunden, erließ das Signal „Vorwärts“. Vorerst rückten nur die Batterien der 1. und 2. Abtheilung von der Straße her in die Feuerlinie, und gar bald entwickelten unsere Kanoniere eine lebhafteste Thätigkeit. Dröhnend entluden sich die Geschütze und sandten ihre surrrenden Geschosse nach den Artilleriezielen, die zwischen den Bäumen der Döbitz-Bahnhofstraße in einer Entfernung von ca. 3000 m aufgestellt waren. Etwas näher, unterhalb der Robelner Windmühle, waren auch Kolonnenziele zu sehen. Beseitigte das schauwütige Publikum schon die Staubwolken, die die einschlagenden Geschosse aufwirbelten, mit Spannung, so wurden erst recht die Blicke der in der Luft explodirenden Schrapnell mit Interesse bemerkt, die ihren Weg auf die abziehenden Truppen schritten. Nach einer längeren Pause, während welcher Kritik flüßend, nachher die 3. und 4. Abtheilung die Feuerlinie ein und erreichten ein heftiges Schussfeuer auf ziemlich nahe entlegene Schützenlinien. Um 10 Uhr wurde „das Ganze halt“ geblasen und das militärische Schauspiel war beendet.

An der großen Fährte in Strehla und auch bei Göhlitz fanden gestern und heute Kavallerie-Schwimmübungen statt. Zu denselben war auch ein Detachement Pioniere kommandirt.

Unsern Bericht in Nr. 181 d. Bl. über das 50jährige Jubiläum der hiesigen Sächsischen Gesellschaft haben wir, nach uns erst jetzt geworden: Mittheilung, zu ergänzen, in-

dem Herr Stadtrath Dr. Wegelin außer dem von Sr. Maj. dem König gewidmeten Fahnenband auch einen von Allerhöchstdemselben gewidmeten Fahnen Nagel überreicht hat.

Die hiesige Schmiede-Zunft giebt bekannt, daß sie in Folge der erhöhten Eisenpreise, Bedarfsartikel und Unkosten noch zu einer entsprechenden Preiserhöhung für Schmiedearbeiten veranlaßt sieht.

Gestern Abend wurde von dem Fikar Gottfried Raumann beim Fischen der Fischnam eines 11-jährigen Waidens ou Gröbber Ruttergut für aus der Elbe gezogen. Allem Anschein nach ist das Kind ins Wasser gefallen und ertrunken. Die Person des Kindes hat bis jetzt noch nicht festgestellt werden können. Der Fischnam kann nur erst wenige Tage im Wasser gelegen haben.

Zur Geschäftsfrage auf der Elbe schreibt das „Schiff“ aus Rastanien, den 8. August. Die Braunkohlenverladungen am hiesigen Plage waren in der vergangenen Berichtswochen sehr schwach, denn es kamen im Durchschnitt täglich nur etwa 300 Waggons zur Entladung an der Elbe. Die Laderverleugungen waren etwas lebhafter geblieben, wodurch Verkehrsraum schnell vergriffen wurde. Die Fracht wurde zuletzt mit 45 Pfg. für 100 kg nach Hamburg vereinbart. Besserer Raum ist nicht zuviel am Plage, doch vollkommen genügend, um den Bedarf zu decken. Die Kohlenfrachten waren folgende: Nach Dresden 20 Mk., Weihen 22 Mk., Riesa 25 Mk., pro 80 Doppelheller. Magdeburg gefordert 34 Pfg. mit Staffeln, Burg 39—43, Potsdam 42—48 Pfg. per Doppelheller. Unterelbe 12—14 Pfg. pro 50 kg bei sehr wenig Abmachungen.

Zu Ende gehen die schönen Ferien, und die Rückkehr zur gewohnten Thätigkeit steht bevor. Im Eisenbahnbetrieb machte sich dies schon recht bemerkbar, diezüge sind nicht gesüllt von heimkehrenden Ferienreisenden, von Sommerfrischlern usw., welche vor einigen Wochen hinausgezogen sind. Die Jugend hat die herrlichen Tage der goldenen Freiheit gemiß-

nicht am Wertigsten genossen. Der einzige Kummer, der jetzt vielleicht die jugendlichen Herzen beschleicht, ist, daß nun das Ende der schönen, köstlichen Zeit da ist. Doch einmal muß ja auch die Ferientzeit ein Ende haben, und so geht es denn mit frohem Muth und frischen Kräften wieder an die Arbeit, an die Pflichten, die die Schule, die das Leben stellen, und mit verstärktem Eifer wird das nachgeholt, was etwa während der Ferien verkannt sein sollte!

Zeit amtlicher Nachweisung sind im Monat Juli auf den deutschen Währungsnoten für 2 159 460 Mk. Doppelfranken, und zwar sämtlich auf Privatrechnung, für 3 097 880 Mk. silberne Fünfmarkstücke, für 1 083 407 Mk. Einmarkstücke, für 270 314 60 Mk. Fünfcentstücke und für 26 594 70 Mk. Einpfennigstücke geprägt worden. s. l.

Das „Dresdener Journal“ schreibt: „Nach Mittheilung verschiedener deutscher Zeitungen wird in der ungarischen Presse ein angeblicher Erlaß des sächsischen Ministers des Innern besprochen, durch den die sächsischen Behörden angewiesen sein sollen, im Verkehr mit den ungarischen Behörden deutsche Orte in Siedendörfern ausschließlich mit deutschen Namen zu bezeichnen. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß ein derartiger Erlaß des sächsischen Ministers des Innern überhaupt nicht ergangen ist.“

Die am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Novelle zur Civilprozeß- und zur Konkursordnung bringt, wie noch mancher Erinnerung gebracht sei, eine Aenderung, nach der die Amtsgerichte künftig eine Art schwarze Liste, deren Eintragung Jedermann gestattet ist, aber gewisse kreditunwürdige Elemente zu führen haben. Eingetragen in diese Liste sind einerseits alle diejenigen Personen, welche infolge vergeblicher Pfändung den Offenbarungseid entweder geleistet oder dessen Leistung grundlos verweigert haben, und andererseits alle die, bezüglich deren seitens des Amtsgerichts ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels eines den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasses ab-